



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6105

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Seidl

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 02.01.2024

GESCHÄFTSZ.

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre Anfrage – Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Rheinland-Pfalz [#295702]**

BEZUG Ihre E-Mail vom 28.12.2023

ANLAGEN -Datenschutzerklärung-

Sehr 

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 28. Dezember 2023 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Ihre Eingabe wird unter dem o.g. Geschäftszeichen bearbeitet.

Auf die beigegefügte Datenschutzerklärung weise ich hin.

Mit Ihrer Anfrage bitten Sie um Übermittlung von „*Informationen, ob die Bearbeitung von Informationsfreiheitsanfragen an den Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz für den BfDI nachvollziehbar und korrekt sind*“.

Ihre Anfrage kann nicht als Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bearbeitet werden. Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 IFG richtet sich insoweit ausschließlich auf den Zugang zu amtlichen Informationen. Gemäß § 2 Nr. 1 IFG sind dies amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Die begehrte Information muss also tatsächlich verkörpert auf (irgend)einem Speichermedium bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sein. Werden hingegen allgemeine (Rechts-)Auskünfte angefragt, also erklärende Antworten zu konkreten Fragestellungen erbeten, liegt kein



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Antrag nach dem IFG vor. Ihr Anliegen kann deshalb nur als allgemeine Bürgeranfrage beantwortet werden, für die keine rechtlichen Vorgaben bestehen.

Hinsichtlich Ihres konkreten Auskunftsbegehrens bitte ich um Verständnis, dass es mir mangels Zuständigkeit des BfDI nicht möglich ist, Auskünfte zu Fragestellungen des Landestransparenzgesetzes in Rheinland-Pfalz zu erteilen. Die Zuständigkeit des BfDI im Bereich des Informationsfreiheitsrechts besteht allein auf Bundesebene und umfasst gemäß § 12 Abs. 1 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 IFG die Prüfung der Anwendung des IFG bei den Behörden und sonstigen Stellen des Bundes. Eine Prüfung landesrechtlicher Vorschriften und Bewertung der Rechtsauffassung der unabhängigen Informationsfreiheitsbeauftragten der Bundesländer entzieht sich der Zuständigkeit meines Hauses. Der BfDI hat insbesondere keinerlei aufsichtsrechtliche Kompetenzen für eine Rechtmäßigkeitskontrolle des Gesetzesvollzugs in den Ländern.

Ich bedauere, Ihnen in dieser Sache keine anderweitige Antwort geben zu können. Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.